

## **Belieferungsvertrag**

Zwischen

Herrn und Frau Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstr. 9, 85283 Wolnzach  
- nachfolgend „Lieferant“ genannt —

und

der Josef, Renate und Josef Franz Höckmeier GbR, Emmeramstr. 9, 85283 Wolnzach  
vertreten durch die Gesellschafter Josef, Renate und Josef Franz Höckmeier  
— nachfolgend „Unternehmen“ oder „Unternehmer“ genannt -

wird folgender Belieferungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Das Unternehmen betreibt in Eschelbach eine Biogasanlage, welche nach dem Prinzip der Krag-Wärmekopplung aus Biomasse umweltfreundliche Energie in Form von Wärme und Strom erzeugt. In der Biogas-Anlage kommen als Energieträger nur nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2004, insbesondere Grünpflanzen, aber auch tierische Exkremente zum Einsatz. Dadurch ist eine umweltfreundliche Energieerzeugung gewährleistet.

Der Lieferant betreibt eine Landwirtschaft und eine Hähnchenfarm und kann an das Unternehmen Hähnchen- bzw. Hühnermist liefern, welche zum Betrieb der Biogasanlage eingesetzt werden können. Soweit nachfolgend von „Hähnchenmist“ gesprochen wird, ist sowohl Hähnchenmist, als auch Hühnermist gemeint. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1, Der Lieferant liefert an das Unternehmen Hähnchenmist.
- 2, Die Liefermenge ergibt sich aus dem Betrieb des Lieferanten, welcher eine Hähnchen- farm mit 124.600 Plätzen betreiben wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, den gesamten im Betrieb des Lieferanten anfallenden Hähnchenmist abzunehmen und in seiner Biogasanlage zu verwerten.
3. Die Lieferung erfolgt durch den Lieferant frei Fermenter bzw, Hunning.
- 4, Der Unternehmer stellt dem Lieferanten Lager- bzw. Silokapazität in Höhe der jeweils anfallenden Liefermenge zur Verfügung; der Lieferant kann nach seiner freien Wahl Teil-

mengen liefern. Auch die Zeitpunkte der Lieferungen liegen im freien Ermessen des Lieferanten.

## § 2 Gegenseitige Unterrichtung

Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge, die wesentliche Interessen der anderen Vertragspartei berühren oder gefährden können, unterrichten.

## § 3 Vertragsdauer

- (1) Der Belieferungsvertrag wird auf die Dauer von 15 Jahren fest abgeschlossen. Er beginnt mit der Inbetriebnahme von MHS 4 und 5.
- (2) Das Unternehmen hat das Recht, den Belieferungsvertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten einmal um die Dauer von weiteren 5 Jahren zu verlängern (Optionsrecht). Dieses Optionsrecht kann nur ausgeübt werden für die Zeit unmittelbar im Anschluss an die in vorstehendem Abs. (1) vereinbarte Fünf-Jahresfrist. Das Optionsrecht muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der ersten Fünf-Jahresfrist ausgeübt sein. Maßgeblich ist dabei der Zugang des „Optionsschreibens“ beim Lieferanten.
- (3) Sollte der Belieferungsvertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vorstehend vertraglich vereinbarten Festlaufzeit (also bei Nichtausübung des Optionsrechts entweder zum Ablauf der ersten Fünfzehnjahresfrist oder bei Ausübung des Optionsrechts zum Ablauf der an die ersten 15 Jahre anschließenden Fünfjahresfrist) von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, so verlängert sich dieser immer wieder automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (4) Während der vertraglich vereinbarten Festlaufzeit ist jede der Vertragsparteien berechtigt, diesen Belieferungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Die ordentliche Kündigung während der Festlaufzeit wird jedoch ausgeschlossen.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Datum des Poststempels ist für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgebend.

## § 4 Gegenleistung/Pflichten des Unternehmers

1. Als Gegenleistung für die Lieferung des Hähnchenmist erhält der Lieferant eine Wärmelieferung von ca. 4000,00 MWh pro Kalenderjahr. Die Lieferung erfolgt dabei je nach Bedarf und auf Abruf durch den Lieferanten. Weicht die vom Lieferanten in einem Kalenderjahr benötigte Liefermenge um mehr als 10 % von den vorgenannten 4000,00 MWh ab, erfolgt der Ausgleich der die 10%-ige Toleranzgrenze über-/unterschreitenden Liefermenge in den folgenden Kalenderjahren. Ist ein Ausgleich bis zum Vertragsende nicht möglich, werden die Parteien sich hinsichtlich der abweichenden Liefermenge auf eine einvernehmliche Lösung einigen.

2. Des weiteren ist der Unternehmer verpflichtet, das gesamte in der Hähnchenfarm des Lieferanten in Eschelbach anfallende Waschwasser abzunehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich des Waschwassers in jeder Richtung für die strikte Einhaltung aller gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben zu sorgen.

## 9 5 Anwendbares Recht

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass auf diesen Liefervertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen dieses Belieferungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses sowie den Abschluss eines etwaigen Aufhebungsvertrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Belieferungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

Wolnzach, den \_\_\_\_\_

Unternehmen:

Lieferant:

\_\_\_\_\_  
Josef Franz Höckmeier

\_\_\_\_\_  
Josef Höckmeier

\_\_\_\_\_  
Josef Höckmeier

\_\_\_\_\_  
Renate Höckmeier

\_\_\_\_\_  
Renate Höckmeier